

## Information der dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz unterliegenden Unternehmen zum Pre-Clearance durch die Finanzmarktaufsicht

### Hintergrund

In Bezug auf das Pre-Clearance-Verfahren empfiehlt die ESMA den nationalen Enforcement-Behörden das nachfolgende Vorgehen:

- Sofern ein Pre-Clearance-Verfahren zulässig ist, sollte es Bestandteil eines förmlichen Verfahrens und nur zulässig sein, wenn der Emittent und sein Abschlussprüfer ihren Standpunkt zur betreffenden Bilanzierungsmethode dargelegt haben.
- Einige Enforcement-Behörden verfügen über ein hoch entwickeltes Pre-Clearance-Verfahren, bei dem die Emittenten eine Aufsichtsentscheidung bereits im Vorfeld, d.h. vor Veröffentlichung der entsprechenden Finanzinformationen, einholen können. Insbesondere sollten der Emittent und sein Abschlussprüfer die anzuwendende Bilanzierungsmethode unter Zugrundelegung aller spezifischen Fakten und Umstände festgelegt haben, da hierdurch Entscheidungen im Vorfeld auf den gleichen Informationen wie eine nachträgliche Entscheidung beruhen. Dadurch wird verhindert, dass Entscheidungen aus dem Pre-Clearance-Verfahren als allgemeine Interpretationen gelten.
- Das Pre-Clearance-Verfahren sollte ein formaler Prozess sein, d.h. die Enforcement-Behörde trifft eine angemessene Entscheidung in ähnlicher Weise, in der nachträgliche Entscheidungen getroffen werden.

Die FMA kann als zuständige Rechnungslegungskontrollbehörde gemäß § 1 RL-KG Auskünfte zu Rechnungslegungsfragen erteilen. Im Vordergrund steht dabei die **Prävention und Fehlervermeidung statt nachträglicher Sanktionen**. Das Pre-Clearance-Verfahren findet grundsätzlich vor der Veröffentlichung des Abschlusses statt und kollidiert daher nicht mit Prüfungen von OePR und FMA.

Entsprechend dem in den meisten Ländern bewährten Pre-Clearance-Verfahren und der präventiven Zielsetzung des RL-KG nimmt die FMA diese Aufgabe nach der Empfehlung von ESMA wahr, um die Qualität der Rechnungslegung zu verbessern und das Marktvertrauen zu stärken. Da das Pre-Clearance häufig eine europäische Abstimmung erfordert, ist es in die internationale Tätigkeit der FMA gemäß § 7 RL-KG eingebettet.

### Voraussetzungen für Anfragen

Nur Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des RL-KG fallen, können sich in diesem Rahmen an die FMA wenden. Das Pre-Clearance wird nach den für die FMA verbindlichen ESMA Guidelines ausgestaltet.

Aufgrund möglicherweise überlappender Zuständigkeiten verschiedener Stellen in Bezug auf das UGB und dessen rechtlicher Funktionen, die über die Kapitalmarktinformation hinausgehen, wird Pre-Clearance nur für IFRS-Abschlüsse angeboten.

Um die Erledigung einer fallbezogenen Voranfrage zu ermöglichen, sind folgende Informationen einzureichen:

- eine ausreichend konkretisierte und präzise Darstellung des zu bilanzierenden Sachverhaltes,
- eine ausgewogene Darlegung der bilanziellen Abbildung des Sachverhaltes durch das Unternehmen mit Verweis auf die anzuwendenden einschlägigen Bestimmungen der IFRS und ggf. der einschlägigen Literatur bzw. Branchenpraxis
- eine Stellungnahme des bestellten gesetzlichen Abschlussprüfers zur vorgeschlagenen bilanziellen Abbildung des Sachverhaltes.

Allgemein gehaltene Anfragen, die die Interpretation der IFRS oder die Klärung von Auslegungsfragen betreffen, können nicht beantwortet werden. Die FMA kann von der Beantwortung der Anfrage absehen.

### **Anfragebeantwortung**

Die FMA ist bemüht, im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten die Anfrage zeitnah zu beantworten.

Um eine unterschiedliche nationale Auslegungspraxis in der EU zu vermeiden, werden Anfragen von grundlegender Bedeutung regelmäßig im Rahmen der ESMA-Arbeitsgruppe EECS abgestimmt. Dazu bringt die FMA den Sachverhalt in anonymisierter Form vor. Dieser Prozess nimmt zusätzlich zur FMA-internen Recherche etwa 1-2 Monate in Anspruch (allerdings finden in den Sommermonaten keine Sitzungen statt). Je nach Fallkonstellation wird eine Beantwortung insgesamt zwischen 2 und 3 Monate in Anspruch nehmen.

Die FMA informiert den Einreicher in schriftlicher Form, ob auf Basis der beabsichtigten Darstellung Einwendungen gegen die geplante Bilanzierung bestehen. Dabei hält die FMA insbesondere Folgendes fest:

- Die Auskunft hat keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung und kann daher für andere Unternehmen und Sachverhalte nicht herangezogen werden.
- Das Unternehmen und sein Abschlussprüfer werden unter Hinweis auf das Risiko einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung ersucht, die Auskunftsbeantwortung nicht weiterzugeben.
- Das Unternehmen ist weiterhin für den Abschluss und die sachgerechte Verwendung der Auskunft im Rahmen der Aufstellung verantwortlich. Die FMA bestätigt daher nicht positiv die Richtigkeit der geplanten Abbildung und ist nicht beratend tätig.
- Das Unternehmen ist für die Vollständigkeit und Ausgewogenheit seiner Anfrage verantwortlich (wird z.B. ein relevantes Sachverhaltselement nicht erwähnt oder in seiner Bedeutung abgeschwächt, hat die Auskunft keine Relevanz für die tatsächliche Abbildung).
- Die FMA führt zum gegenständlichen Sachverhalt keine behördlichen Ermittlungen durch. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass später ein anderer als der im Rahmen der Pre-clearance Anfrage bekanntgegebene Sachverhalt festgestellt wird.
- Änderungen der Auslegungspraxis können nicht ausgeschlossen werden (z.B. aus IC-Updates des IASB), die eine neuerliche Infragestellung der Methode durch das Unternehmen und seiner Abschlussprüfer erforderlich machen.

Die Anfrage und die Auskunft der FMA unterliegen der Amtsverschwiegenheit können daher nicht an andere Unternehmen oder an die OePR weitergeleitet werden. Allerdings sind Unternehmen gehalten, die Anfrage und Auskunft im Falle einer späteren Prüfung durch die OePR an diese weiterzugeben.